



Varel, 03.11.2021

Nachweis des Masernschutzes

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Zuge des Masernschutzgesetzes sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch **alle Schülerinnen und Schüler** aufgerufen, ihren Schutz vor der Infektionskrankheit Masern nachzuweisen.

Sie können dieser Auflage auf verschiedenen Wegen bei der Klassenlehrkraft nachkommen:

- 1) Ihr Kind legt seinen/ihren **Impfausweis** der Klassenlehrkraft vor. Es müssen **zwei** Masernimpfungen vorliegen.
- 2) Ihr Kind legt eine **ärztliche Bescheinigung** vor, die entweder die Impfung, eine Laboruntersuchung mit ausreichendem Masernschutz oder eine **dauerhafte** Befreiung von der Impfung aus gesundheitlichen Gründen nachweist.
- 3) Vorlage einer **Bescheinigung einer anderen Behörde** (z.B. Gesundheitsamt)

Bitte geben Sie Ihrem Kind einen der Nachweise bis zum 10.12.21 mit, damit er der Klassenlehrkraft vorgelegt werden kann. Die entsprechenden Formulare finden Sie auch auf unserer Homepage.

Sollte kein Nachweis erbracht werden, sind wir verpflichtet, die betroffenen Schülerinnen und Schüler dem Gesundheitsamt zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Michalke, Schulleiter

Das Elternschreiben vom 03.11.2021 über die Nachweispflicht des Masernschutzes für mein Kind _____, Klasse _____ haben wir erhalten und werden den Nachweis bis zum 10.12.2021 vorlegen.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r